

# Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken – Wolfstein

## Beschlussvorlage

öffentlich

05019-24017

Amt	Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Verfasser(in)	Lorenz, Annemarie
Datum	19.11.2020
Aktenzeichen	Fb 2/ 610-13/050/0003
Bezug-Nr.	

## Beratungsfolge

Gremium	Termin	Sitzungsbezeichnung	Vorlagenstatus
Ortsgemeinderat Kirrweiler			nichtöffentlich

**Betreff:        Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlagen "Oben am Hahn";  
                  Städtebaulicher Vertrag**

## Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung wurde unter TOP \_\_\_ der Planaufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Oben am Hahn“ und unter TOP \_\_\_ die Planannahme für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst.

Die zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden vom Investor vollumfänglich getragen. Es erfolgt eine direkte Beauftragung des Fachplanungsbüros durch den Investor.

Die Ortsgemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne aufzustellen sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass zu den städtebaulichen Planungsmaßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB wonach Maßnahmen, die erneuerbaren Energien betreffen, gefördert werden sollen. Die Planung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage macht die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB, wird u.a. die finanzielle Regulierung, die städtebauliche Planung und Nennung der Maßnahme geregelt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages liegt zur Abstimmung dem Investor vor. Lediglich die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Orts- und Verbandsgemeinde werden nicht vom Investor getragen ansonsten entstehen der Ortsgemeinde keinerlei Kosten.

